

**Nr.: BV-149/2018**

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 17.01.2019

Fachbereich Öffentliches  
Bauen  
Hildebrandt, Marlies  
Tel.: 421 91485  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-149/2018

**Betreff :**

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Lutherstadt Wittenberg (Baumschutzsatzung)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ortsbürgermeisterrunde	25.10.2018	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	15.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	13.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	30.10.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	13.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	20.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	12.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	01.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	14.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	14.11.2018	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	19.11.2018	öffentlich anzuhören

<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>	<b>29.10.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>	<b>15.11.2018</b>	<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft</b>	<b>05.11.2018 03.12.2018</b>	<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>21.11.2018 30.01.2019</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Lutherstadt Wittenberg (Baumschutzsatzung) gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>		
<b>Produkt</b>	554101	Baumschutz
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	431100 Verwaltungsgebühren Fällungsgenehmigungen ÖB-3
<b>Kostenstelle/ Kostenträger</b>		

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	5.000	2019		2019	6.325
				2020		2020	6.325
Bedarf		Bedarf	7.000	2021		2021	6.325

**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Bäume in unseren Wohngebieten sind in erster Linie Ausstattungselemente, die uns eine angenehme und lebenswerte Umgebung schaffen. Sie spenden uns Schatten, dämpfen den Straßenlärm, verringern die Windgeschwindigkeit und dienen als Staubfilter.

Die grünen Gehölze wirken auf uns entspannend und produzieren den lebensnotwendigen Sauerstoff.

Dies gilt es zu schützen, damit auch künftige Generationen von diesen Vorteilen profitieren können. Da die Bäume wesentlich älter werden können als wir Menschen, ist dies eine Aufgabe, die generationsübergreifend und langfristig bewerkstelligt werden muss.

Mit dem § 22 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit dem § 15 Abs.1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 hat die Lutherstadt Wittenberg die Möglichkeit durch eine Satzung Einzelbäume innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile zu geschützten Landschaftsbestandteilen zu erklären.

Die derzeit gültige Baumschutzsatzung macht genau das, fußt jedoch auf den damals gültigen Gesetzesgrundlagen. Sie trat am 08.02.2003 in Kraft und ersetzte die bis dahin gültige Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Lutherstadt Wittenberg vom 29.06.1993.

Seit 15 Jahren wird die derzeit gültige Baumschutzsatzung angewandt, um besonders die großen, wertvollen Gehölze zu schützen, die sich in den Hausgärten befinden. Falls Bäume dann doch aus berechtigten Gründen entfernt werden mussten, konnte eine Fällungsgenehmigung bei der Lutherstadt Wittenberg eingeholt werden. Um die

Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die Fällung der Bäume möglichst gering zu halten, wurde auch eine entsprechende Ersatzpflanzung gefordert.

Gleichzeitig diene die Baumschutzsatzung als Grundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Illegale Baumfällungen oder erhebliche Schädigungen an Bäumen konnte mit einem Bußgeld geahndet werden.

## II. Beschlussgegenstand

Die neue Baumschutzsatzung ist mit weiteren Ergänzungen versehen, welche eine bessere Verständlichkeit und eine höhere Akzeptanz der Bürger anstrebt. Die häufigsten Fragen die im täglichen Umgang mit den Bürgern und mit der Bescheiderstellung aufgetreten sind, werden durch die ergänzten Formulierungen beantwortet. Zudem wurden rechtskräftige Urteile berücksichtigt.

Die wichtigsten Neuerungen sind:

- **Fichten** gelten nicht mehr als geschützte Gehölze
- Obstbäume mit einem Stammumfang von mind. 80 cm werden geschützt
- Fällungsgenehmigungen bekommen zukünftig eine Gültigkeit von 2 Jahren
- die Berechnung der Anzahl der Ersatzpflanzungen ist nachvollziehbarer und praxisorientierter
- es gibt erstmals die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung
- die maximale Höhe der Geldbuße bei Ordnungswidrigkeiten erhöht sich auf 5.000 €

Nach der 1. Lesung im Bauausschuss wurden folgende Änderungen im vorgeschlagenen Satzungsentwurf vorgenommen (rot dargestellt):

1. § 2 Abs. 3 der erste Anstrich wird geändert von „Nadelgehölze außer Kiefern (Pinus)“ in „Fichten (Picea)“

Aufgrund der Auswertung der Fällungsanträge im Jahr 2018 war eine Konkretisierung möglich. Bei 40% der genehmigten Fällungen handelte es sich um Fichten, wobei knapp die Hälfte eine so schlechte Vitalität aufgewiesen hat, dass keine Ersatzpflanzung gefordert werden konnte. Der Anteil von anderen Nadelgehölzen, die zur Fällung beantragt wurden, war verhältnismäßig klein, sodass auch mit der Konkretisierung eine deutliche Reduzierung der Bürokratie in diesem Bereich erreicht werden kann.

2. § 2 Abs. 3 wird mit einem Anstrich ergänzt, sodass „Bäume in Garten- und Parkanlagen, sowie auf Friedhöfen, die als Denkmal ausgewiesen sind“ gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen

Dies ergibt sich aus dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung:

„§ 6 Eingriffe in Natur und Landschaft [...]

(2) Abweichend von § 14 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist in der Regel auch kein Eingriff, wenn [...] 2. in vorhandenen Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen Restaurierungs-, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, soweit solche Maßnahmen aus denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten sind.“

3. § 4 wird ein zusätzlicher Absatz mit der Nr. 7 ergänzt:

„Es ist verboten Leitungen im Bereich von Straßenbaumstandorten so zu verlegen, dass die Standorte dadurch negativ beeinträchtigt werden.“

Dadurch soll sichergestellt werden, dass trotz vorhandener Leitungen im Grünstreifen Neupflanzung an Straßen möglich sind und dass Leitungen durch das Wurzelwachstum von jungen Bäumen nicht beschädigt werden.

Da sich Leitungen im Grünstreifen nicht gänzlich vermeiden lassen können, soll dies die Forderungen des Bauausschusses Folge tragen.

4. in § 6 Abs. 1 Nr. 8 wird der Teil „oder Park- und Freianlagen, Friedhöfen“ gestrichen

Gemäß des zuvor genannten § 6 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA gilt es nicht als Eingriff, wenn Bäume in Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen gefällt werden müssen, wenn es nach denkmalschutzrechtlichen Gründen geboten ist.

Daher ist ein Ausnahmetatbestand für die Erteilung einer Fällungsgenehmigung für Bäume in Garten- und Parkanlagen sowie auf Friedhöfen nicht notwendig.

5. in § 7 Abs. 5 wird die „Nr. 3“ gestrichen, sodass nur gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 eine Ersatzpflanzungsforderung entfällt.

Wenn gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 eine Befreiung von den Verboten erteilt wird, weil der Baum ein vorhandenes Gebäude unzumutbar beeinträchtigt, wird nicht automatisch ausgeschlossen, dass an einer anderen Stelle auf dem Grundstück die Ersatzpflanzung möglich ist. Somit wird diese auch gefordert.

### III. Anlagen

Anlage 1: Baumschutzsatzung Stand 17.01.2019

Anlage 2: Synopse Stand 17.01.2019